



AG 2 Sitzung 01. Juni 2023: Netzentgelte als Flexibilitätshemmnis

Take aways: Grundsätze der Netzentgeltsystematik

1. Es gibt vielfältige Zielstellungen, an denen die Netzentgeltsystematik ausgerichtet werden kann. Nicht alle Ziele können gleichzeitig erfüllt werden. Es bestehen Trade-offs.
2. Netzkosten sollten zukünftig die Anreizwirkung für Flexibilität einen höheren Stellenwert bei der Ausgestaltung der Netzentgeltsystematik einnehmen.
3. Die Netzentgeltsystematik ist komplex und nicht auf die Anforderungen der Energiewende ausgelegt. Insbesondere nachfrageseitige Flexibilitätsoptionen und Speichern sind durch die bestehende Netzentgeltstruktur systematisch Fehlanreizen ausgesetzt.
4. Die heutigen und zukünftigen (an das klimaneutrale Stromsystem) Anforderungen an Netzentgelte unterscheiden sich deutlich von den Anforderungen zur Zeit der Ausgestaltung der heutigen Systematik. Eine Reform der Netzentgelte muss auch den zukünftigen Anforderungen gerecht werden.
5. Die Diskussion um zukünftige Netzentgelte kann jedoch nicht losgelöst von der heutigen Netzentgeltsystematik geführt werden. Schließlich führen Anpassungen der heutigen Systematik zu Umverteilungseffekten und müssen ggf. durch (politische) Maßnahmen begleitet werden.
6. Der legislative Rahmen/Grundsätze der Netzentgeltsystematik wird nun alleinig über die europäische Ebene aufgespannt. Dieser lässt einen Spielraum für die Ausgestaltung der Netzentgeltsystematik. Eine Anpassung des legislativen Rahmens kann nur über Reformprozesse auf europäischer Ebene erreicht werden.

Take aways: Individuelle Netzentgelte

1. Über die Entlastung der betroffenen Netznutzenden hinaus haben individuelle Netzentgelte und die aus ihnen resultierenden (Fehl-) Anreize eine hohe praktische Relevanz (höhere Stromkosten, höhere Emissionen).
2. Anpassungen bei individuelle Netzentgelten müssen so ausgestaltet sein, dass sie auch die Planungshorizonte der betroffenen Unternehmen berücksichtigen.
3. Die Festlegung der Bundesnetzagentur (BK4-22-089) zu individuellen Netzentgelten adressiert wichtige Flexibilitätshemmnisse. Die Anpassungen sollten verstetigt werden. Darüber hinaus sind jedoch weitergehende Anpassungen notwendig.
4. Für eine Reform der individuellen Netzentgelte muss zunächst die Zielstellung geklärt sein, d. h. ob es um eine kurzfristige Anpassung im bestehenden Rahmen geht (Brownfield) oder um eine längerfristig angelegte Neuausrichtung auf das klimaneutrale Stromsystem, wobei auch



die kurzfristigere Anpassung das Ziel des klimaneutralen Stromsystems berücksichtigen muss. In der Diskussion lag der heute gewählte Fokus auf der kurzfristigen Anpassung.

5. In der Diskussion wurde herausgearbeitet, dass die Zielstellung einer Reform im Hinblick auf Netz- und/oder Marktdienlichkeit von Flexibilität geklärt werden muss.
6. In Bezug auf eine Reform der Netzentgelte für stromintensive Netznutzende muss bei kurzfristigen Anpassungen berücksichtigt werden:
 - a. Definition der Flexerbringung (Produkte und adressierte Märkte, Flexibilisierung der Zeitfenster)
 - b. Anforderungen aus Unternehmensperspektive, insbesondere Planungshorizont Unternehmen und Nachholbedarf bei Flexerbringung
7. Sowohl für stromintensive Netznutzung als auch atypische Netznutzung wurden weitere Stellschrauben benannt, die teilweise über die eigentliche Regelung hinaus gehen oder die Regelung ggf. ersetzen könnten. Genannt wurden beispielhaft¹: Für die stromintensive Nutzung sind dies bspw. ein Abschaffen der Regelung und Einführen anderweitiger Industrieunterstützung, ein weiteres Anpassen der Regelungen zur Netzentgeltbefreiung (§ 118 EnWG) sowie die Dynamisierung von Netzentgelten; Für die atypische Netznutzung sind dies bspw. die Einführung dynamischer Netzentgelte oder die Kopplung der Zeitfenster an andere Parameter als die Höchstlast wie z. B. den Strompreis oder die EE-Erzeugung.
8. Es wurde festgehalten, dass die Ausgestaltung des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV (atypische Netznutzung) weniger Flexhemmnisse setzt als dies bei § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV (stromintensive Netznutzung) der Fall ist.
9. In Bezug auf eine Reform der Netzentgelte für atypische Netznutzende muss bei kurzfristigen Anpassungen berücksichtigt werden:
 - a. Neue Parameter für Festlegung der Hochlastzeitfenster (ggf. kurzfristiger, dynamisch).
 - b. Umsatzbarkeit aus Perspektive der betroffenen Unternehmen und Netzbetreiber
 - c. Wechselwirkung ggf. Substituierbarkeit mit der Einführung von dynamischen Netzentgelten
10. Insgesamt hat sich gezeigt, dass die Diskussion heute einen ersten Stand darstellt, aber noch weitere offene Fragen diskussionswürdig sind, insbesondere auch auf eine zeitliche und räumliche Differenzierung.

Take aways: Reformvorschläge und Netzentgeltstruktur

¹ In der Sitzung wurde vereinbart, beispielhafte Vorschläge von den Stellwänden im Nachgang in die Take-Aways aufzunehmen.



1. Gemeinsame Zielstellung für die Erarbeitung von Reformoptionen: Flexible Anpassung an EE-Erzeugung muss möglich sein
2. Kein eindeutiges Bild zu der Frage, ob im nächsten Schritt eine große Strukturreform oder die Optimierung des bestehenden Systems Priorität haben sollte. Dies liegt auch daran, dass noch nicht klar ist, wie eine große Strukturreform konkret ausgestaltet ist.
3. Die vorgestellten Reformvorschläge aus der Literatur wurden unterschiedlich bewertet. Es wurde deutlich, dass die konkrete Ausgestaltung dafür ausschlaggebend ist, ob Flexibilitätshemmnisse abgebaut werden und welche weiteren Wechselwirkungen/Folgen z.B. Verteilungsfragen dabei bestehen. Dabei ist insbesondere zwischen den Netzebenen und der Art der Netznutzung (Einspeisung/Verbrauch) zu unterscheiden.
4. Neben den Flex-Hemmnissen wurde die Rückwirkungen der Netzentgeltsystematik auf weitere Themenbereiche adressiert, z.B. Refinanzierung der Netzkosten und Kostenkomponenten, die bisher über Netzentgelte umgelegt werden wie z.B. Redispatch und Regelleistungskosten.